Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 15 O 96/17

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nico Trinkhaus,
[redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Robert Fechner,
Georgenstraße 35, 10117 Berlin,-

g e g e n

die NEW MEDIA [redacted]
vertreten d.d. [redacted]
[redacted], 11528 Athens,
Griechenland,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, im schriftlichen Vorverfahren am 22.05.2018 durch den Richter am Landgericht Schaber als Vorsitzendem, den Richter am Landgericht Raddatz und die Richterin Sellner

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, untersagt das nachstehend abgedruckte Lichtbildwerk „Marienkirche Krakau, POLAND" des Klägers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. April 2016 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Abmahnverfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.178,50 Euro zu erstatten.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf und präsentiert seine Werke auch zum Verkauf auf http://sumfinity.com/. Die Beklagte betreibt die Internetseite http://www.iefimerida.gr/. Der Kläger ist Urheber der streitgegenständlichen Fotografie, die die Beklagte auf ihrer Internetseite ohne Zustimmung des Klägers genutzt und öffentlich zugänglich gemacht hatte. Am 19. Januar 2016 gab die Beklagte nach einer Abmahnung des Klägers diesem gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro ab. Außerdem stimmte sie dem Gerichtsstand Berlin zu. Am 11. April 2016 stellte der Kläger fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche Fotografie immer noch öffentlich zugänglich machte. Er forderte die Be-

klagte daraufhin auf, die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen sowie eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben. Beides ist nicht erfolgt.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, zu untersagen das Lichtbildwerk „Marienkirche Krakau, POLAND" des Klägers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen;
2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. April 2016 zu zahlen;
3. Die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Abmahnverfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.178,50 Euro zu erstatten;
4. Die Beklagte im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

Die Klage ist der Beklagten am 16. April 2018 zugestellt worden. Eine Verteidigungsanzeige ist innerhalb der gesetzten Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Klageschrift nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 ZPO liegen vor.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin zuständig. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich schon aus der Gerichtsstandsvereinbarung in der Unterlassungserklärung vom 19. Januar 2016, die hier als umfassende Regelung auch bezüglich zukünftiger Streitigkeiten im Sachzusammenhang zu verstehen ist.

Die Klage ist auch schlüssig. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 97, 19a UrhG. Der Anspruch auf die begehrte Vertragsstrafe ergibt sich aus § 339 BGB in Verbindung mit der Unterlassungserklärung. Der Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 28. April 2016 ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwalts- und Abmahnkosten ergibt sich aus §§ 13 RVG, § 97a Abs. 3 UrhG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Schaber Raddatz Sellner

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

1. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

   Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Einspruch einlegen?**

   Der Einspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

   Landgericht Berlin
   Littenstraße 12-17
   10179 Berlin

   eingelegt werden.

   Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt wird.
   Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

   In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

   Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

   Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. **Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

   Der Einspruch ist innerhalb von **einem Monat** einzulegen.

   Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 29.05.2018

LANDGERICHT BERLIN

Feller
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.